

Energy Sharing (...war nicht im PV-Spitzenpaket) Was gilt nun? Wo steht die Diskussion?

Bernhard Strohmayer
Leiter Erneuerbare Energien

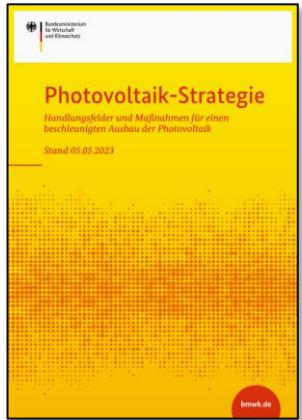


Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V. (bne)

Energy Sharing (...war nicht im PV-Spitzenpaket)

1. PV-Spitzenpaket? Was gilt denn nun?
2. „Energy Sharing“ - Gemeinsame Nutzung elektrischer Energie aus Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (§ 42c EnWG, kein Beschluss)
3. Stand der Diskussion & Einordnung in neuen Regelungen
4. Wie könnte es weitergehen?

Was gilt denn nun?



BMW PV-Strategie
(Mai 2023)



„Solarspaket 1“
(April 2024)

Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung
(\u20ac42b EnWG)

Diskussion zum
Energy Sharing
(Entwurf \u20ac42c EnWG)



???

Ampel-Aus



„PV-Spitzen-Paket“
(Januar 2025)



Mieterstrom und gemeinschaftliche Gebäudeversorgung vereinfachen
(...) als einen Schritt zu mehr „Energy Sharing“ vor Ort.

Viele neue PV-Regelungen,
aber kein \u20ac42c EnWG
(„Energy Sharing“)



PV-Spitzen-Paket (Beschluss vom 30.01.2025, Auszug)

- EEG: Umstellung auf Viertelstundenbasis
- Verringerung Vergütungsanspruch/Marktprämie auf null bei negativen Preisen (§51 und §51a EEG)
- Änderungen Direktvermarktung (bzgl. Grenzen und Steuerbarkeit)
- Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung (60%, oder Vermarktung)
- Ausschließlichkeitsoption, Abgrenzungsoption, Pauschaloption (§19 Abs. 3 – 3c EEG, inkl. Umlagen-Saldierung)
- Steuerungstests, ÜNB-Vermarktung,



„PV-Spitzen-Paket“
(Januar 2025)



Viele neue PV-Regelungen,
aber kein §42c EnWG
(„Energy Sharing“)

Energy Sharing (...war nicht im PV-Spitzenpaket)

1. PV-Spitzenpaket? Was gilt denn nun?
2. „Energy Sharing“ - Gemeinsame Nutzung elektrischer Energie aus Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (§ 42c EnWG, kein Beschluss)
3. Stand der Diskussion & Einordnung in neuen Regelungen
4. Wie könnte es weitergehen?

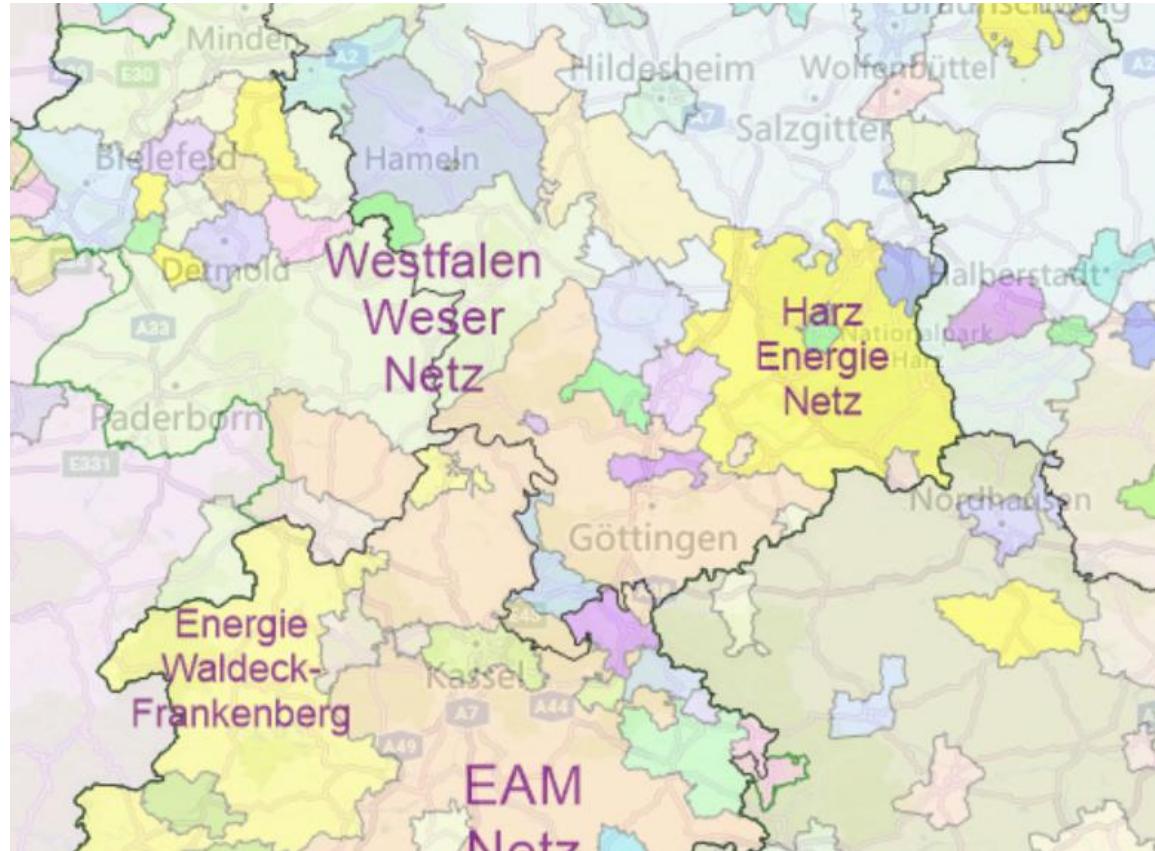
§ 42c EnWG: Letztverbraucher dürfen Energie teilen, wenn...

- sie einen **Vertrag** abschließen (inkl. Aufteilungsschlüssel, Höhe der Entgelte)
- Strom nur aus **Erneuerbaren Erzeugungsanlagen** kommt
- **Energie ≠ Haupttätigkeit**
- „im selben Netzgebiet“ (ab 2028 auch angrenzendes Netz)
- Bezugs- und Verbrauchsmenge: **15-minütige Messung** (d.h. Smart Meter)
- **Letztverbraucher** = Haushaltskunden, Kleinstunternehmen, KMUs

§ 42c EnWG: Verteilnetzbetreiber

- VNB müssen sicherstellen, dass gemeinsame Energienutzung **ab 1. Juni 2026 in ihrem Netzgebiet** möglich ist (*...so war der Plan .Was wäre eine neune Frist?*)
- ...ab dem 1.6.2028 (??) muss das **innerhalb des eigenen Netzgebiets und einem weiteren Netzgebiet** möglich sein.

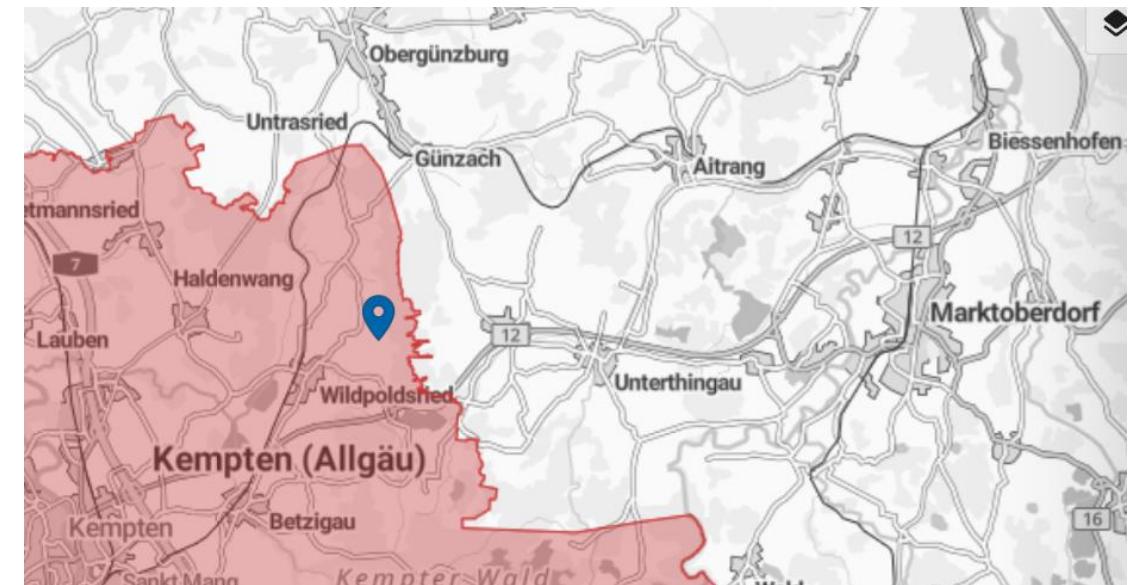
Was bedeutet „ein weiteres Netzgebiet“?



Netzgebiete: <https://www.vnbdigital.de>

- Wildpoltsried: AllgäuNetz GmbH & Co. KG
- Marktoberdorf: Vereinigte Wertach-Elektrizitätsw. GmbH

😱 ... dazwischen LEW Verteilnetz GmbH (😱 😱 😱 😱)



§ 42c EnWG: Organisator

Anlagenbetreiber können Dienstleistungen an „Organisatoren“ übertragen:

- Netzzugang, Verträge zur gemeinschaftlichen Nutzung, Installation und Betrieb der Anlage etc.
- Dienstleistungen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen

Als Organisatoren kommen alle Akteure infrage die, sicher die **Marktkommunikation (MaKo) beherrschen** und die Dienstleistung „diskriminierungsfrei und transparent“ erbringen können

§ 42c EnWG: Ergänzungsstromlieferant

Ergänzungsstromlieferant:

- Gesetzgeber erkennt an, dass Kosten über den Durchschnittskosten liegen, d.h. darf auch mehr Geld verlangen
- Ergänzungsstromlieferant **darf frei gewählt werden**

Neue Pflichten für Ergänzungsstromlieferant:

Ein „**mitnutzender Letztverbraucher**“ kann von seinem Ergänzungsstromlieferanten verlangen auch seine **Steuern, Abgaben, Umlagen und Netzentgelte** für den gemeinsam genutzten Strom zu übernehmen.

§42 EnWG: „Supersimpel Variante“

Vereinfachte Lieferantenpflichten (= Entfall von §5, §40-42 EnWG)

- a) Nur **EINE Anlage** mit einer **Erzeugungsleistung 30 kW**,
(nur Haushaltskunden, OHNE Organisator)
- b) Nur **EINE Anlage** mit einer **Erzeugungsleistung 100 kW** bei
Mehrfamilienhaus, wenn alle mitnutzenden Letztverbraucher
(im gleichen Gebäude wohnen, Organisator erlaubt)

→ Warum auf eine Anlage begrenzen? 🤔

Energy Sharing (...war nicht im PV-Spitzenpaket)

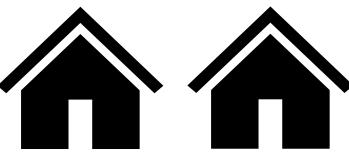
1. PV-Spitzenpaket? Was gilt denn nun?
2. „Energy Sharing“ - Gemeinsame Nutzung elektrischer Energie aus Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (§ 42c EnWG, kein Beschluss)
3. Stand der Diskussion & Einordnung in neuen Regelungen
4. Wie könnte es weitergehen?

EINE Anlage, max. 30kW, max.
2 Netzgebieten, kein Organisator,
nur HH-Kunden

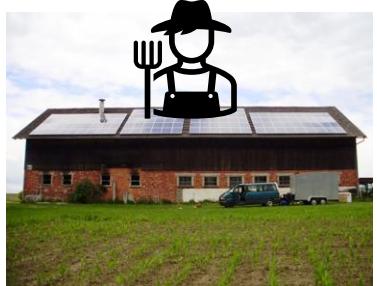
Befreiung der Lieferantenpflichten bis 30 Kilowatt



Eltern teilen Strom mit
Kind in Studi-Wohnung



Bäcker versorgt seine
Filialen mit Strom



Bauernhof versorgt seine
Ferienwohnungen

EINE Anlage, max. 30kW, max.
2 Netzgebieten, kein Organisator,
nur HH-Kunden

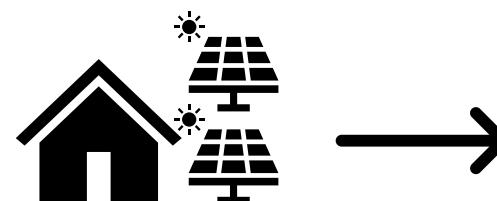
Befreiung der Lieferantenpflichten bis 30 Kilowatt



Fußballverein verkauft Strom
von seinem Dach an seine
Mitglieder

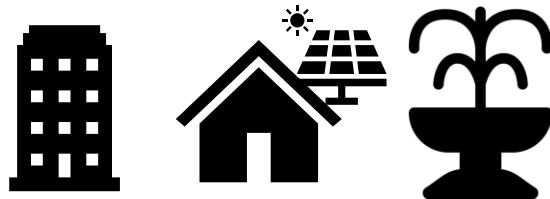


Nachbarn in einem Quartier
wollen sich 30 oder 100kW
Strom teilen



Ein Nachbar hat eine
ausgeförderte Altanlage und eine
Neuanlage: Kann nur eine Anlage
teilnehmen?

Offen Fragen für gemeinsame Energienutzung



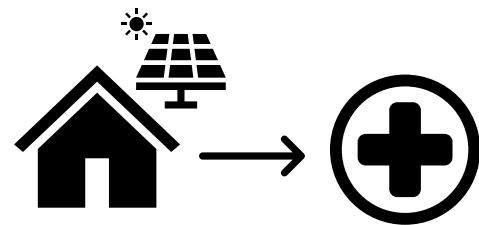
(GbR od. Genossenschaft)



Energieversorgung darf
nicht Haupttätigkeit sein



Unklar, ob mehrere
Energiegemeinschaften



Müssen Steuern, Umlagen und
Abgaben auch gezahlt werden
wenn man Strom verschenkt?

Energy Sharing (...war nicht im PV-Spitzenpaket)

1. PV-Spitzenpaket? Was gilt denn nun?
2. „Energy Sharing“ – Gemeinsame Nutzung elektrischer Energie aus Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (§ 42c EnWG, kein Beschluss)
3. Stand der Diskussion & Einordnung in neuen Regelungen
4. Wie könnte es weitergehen?

6 Punkte bei Energy-Sharing / 6 Erkenntnisse

1. Es muss **wirtschaftlich attraktiv** genug sein, dass sich Menschen dafür entscheiden.
2. Teilnehmer von Energiegemeinschaften sollen vorrangig Smart Meter erhalten
(Zentral für alles Mögliche: **Generelle Probleme beim iMSys-Rollout lösen!**)
3. Alle **Rechtsformen** im Energy Sharing zulassen
4. Alle **Speicherformen** zugelassen werden (auch Graustrom, auch Direktvermarktung)
5. Es müssen **mehrere EE-Anlagen** teilnehmen können und Messstellenbetreiber sollen den Reststromlieferanten Daten liefern müssen.
6. Ein **dynamischen Aufteilungsschlüssel** ist wichtig!

PV Think Tank - PV AGENDA 2025-2030

Koalitionsvertrag / 100-Tage / Legislaturperiode

<https://pv-thinktank.de>

Vorschläge bzgl. Energy-Sharing

- Energy Sharing umsetzen + Massentauglichkeit!
- Energy Sharing als Beteiligungsoption (PV-FFA)
- Energy Sharing im Quartier ermöglichen
- Energy Sharing und EU-Gebäuderichtlinie
- Institutionen stärken

PV AGENDA 2025-2030

Quantität mit Qualität:
Ein Photovoltaik-Drehbuch für die
nächste Legislaturperiode



PV Think Tank
empfiehlt Maßnahmen
zur Kostensenkung
und Stärkung der
Systemdienlichkeit

Impulsdes PV Think Tanks
Februar 2025

Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit.

Bernhard Strohmayer
Leiter Erneuerbare Energien
Bundesverband Neue Energiewirtschaft e. V.
Hackescher Markt 4
D-10178 Berlin

Bernhard.strohmayer@bne-online.de

Hinweis: Zuständigkeit
beim bne für Gebäude-PV,
Vor-Ort-Versorgung, etc.

Flavia Röhrs
Referentin dezentrale Erzeugung
Bundesverband Neue Energiewirtschaft e. V.
Hackescher Markt 4
D-10178 Berlin

Flavia.roehrs@bne-online.de

Lieferantenpflichten nach §5 und §40-§42

| § EnWG | Inhalt |
|--------|--|
| § 5 | Anzeige der Energiebelieferung |
| § 40 | Inhalt von Strom- und Gasrechnungen, Festlegungskompetenz |
| § 40a | Verbrauchsermittlung für Strom- und Gasrechnungen |
| § 40b | Rechnungs- und Informationszeiträume |
| § 40c | Zeitpunkt und Fälligkeit von Strom- und Gasrechnungen |
| § 41 | Energielieferverträge mit Letztverbrauchern |
| § 41a | Lastvariable, tageszeitabhängige oder dynamische und sonstige Stromtarife |
| § 41b | Energielieferverträge mit Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung, Verordnungsermächtigung |
| § 41c | Vergleichsinstrumente bei Energielieferungen |
| § 41d | Erbringung von Dienstleistungen außerhalb bestehender Liefer- und Bezugsverträge, Festlegungskompetenz |
| § 41 e | Verträge zwischen Aggregatoren und Betreibern einer Erzeugungsanlage oder Letztverbrauchern |
| § 42 | Stromkennzeichnung, Transparenz der Stromrechnungen, Verordnungsermächtigung |

EEG-Anlagen müssen sicht- und steuerbar werden

NEU Pflicht VNB Fähigkeit
zu steuern, sonst ab 2028
Entschädigung 100€/a

- Pflicht gMSB: §29 MsBG Anlagen ab 7 kW, soweit für Rolloutplan erforderlich (90% bis ~32)
- Pflicht Anlagenbetreiber: ordnungsgemäßen Zustand der Anlage sicherstellen, damit MSB Verpflichtungen nach §29 erfüllen kann & NB Einspeiseleistung abrufen und steuern kann
- Übergang bis MSB iMSys + Steuerung eingebaut und Test erfolgreich
 - ab 100 kW → sicht- und steuerbar (mit alter Technik)
 - 25-100 kW + DV/Marktprämie → steuerbar (mit alter Technik, an/aus reicht)
 - 25-100 kW + EEG-Vergütung/Mieterstrom → steuerbar + Wirkleistungsbegrenzung auf 60%
 - 2-25 kW + EEG-Vergütung/Mieterstrom. → **Wirkleistungsbegrenzung auf 60%**
 - 2-25 kW + DV/Marktprämie → nichts
 - Jede Größe + 0kW Einspeisung → nichts

Anlagenbetreiber von Anlagen
unter 25kW nicht betroffen

Direktvermarktung wird attraktiver: Abgrenzungs- und Pauschaloption

...bisher nur „Ausschließlichkeitsoption“. Jetzt zusätzlich:

- **Abgrenzungsoption:** Festlegung der BNetzA zur Bestimmung und zum Nachweis des „förderfähigen Anteils“ am Netzeinspeisungsanteil des Mischbetrieb-Speichers, sowie mind. 2 Zweirichtungszähler zum Messen (§ 19 (3b) EEG)
- **Pauschaloption** (bis 500 kWh/kWp*a): EEG-Vergütung auf Misch-Strom aus Speicher + PV bis 30 kW + (bidirektionalem) Ladepunkt für die ersten eingespeisten 500kWh/kWp*a, ab 501. kWh/kWp: Umlagensaldierung

BNetzA trifft Festlegungen für das Pauschalmodell bis 30.06.2026
(bne regt an, dass bereits bis 30.06.2025 zu tun)

Aktuell: Arbeit an einen Branchenstandard, dass dies reibungslos(er) funktioniert!

Weiteres rund um die Direktvermarktung

- steuerbar ist man auch wenn NB an/aus schalten kann, damit Anlagen mit älteren Wechselrichtern in die DV wechseln können (§ 10b EEG)
- Wenn Anlagen in DV + iMSys → muss ab Jan. 28 auch über iMSys gesteuert werden. (soll Direktvermarktern Zeit geben umzustellen (§ 10b EEG))
- Netzbetreiber müssen die Überprüfung von Anlagenbetreibern und Direktvermarktern standardisieren → tun sie das nicht, dann übernimmt BNetzA (§ 10b EEG)
- NB kann MSB verpflichten Daten viertelstündlich zu liefern, um steuern zu können (§ 60 MsbG)
- Anlagenbetreiber können verlangen Rechnungen über Marktprämie/EEG-Vergütung elektronisch zu erhalten (§ 26 EEG) (⌚ Massengeschäftstauglichkeit muss BNetzA noch vorgeben)